

Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der Juniorinnen Bezirk Schwaben Saison 2021 / 2022

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Bezirk Schwaben

Juniorinnen U17 Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 5 Mannschaften.
2. Der Meister der Bezirksoberliga steigt in die Landesliga auf.
3. Eine Abstiegsregelung entfällt.
4. Wird die Sollzahl von 12 Mannschaften überschritten, wird die Bezirksoberliga aufgelöst; die Mannschaften werden in regionale Bezirksligen eingeteilt.

Allgemeines

1. Die U17/U15/U13- Juniorinnen spielen auf Gruppenebene nach dem „Norweger Modell“.
2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 10 (11) Buchst. c) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralen Platz statt.
3. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
4. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
5. Sollte die Saison 2021/2022 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage oder höherer Gewalt abgebrochen werden findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußballverbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben (Vorsitzende des BFMA Sabrina Hüttmann) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Sabrina Hüttmann, Vorsitzende
Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben
Stand 31.08.2021